



Coronavirus: Handlungsempfehlungen für Unterricht und Training in Vereinen und Betrieben

In Deutschland haben laut Sportentwicklungsbericht Pferdesport der Deutschen Sporthochschule Köln rund 4000 Vereine 34.100 Schulpferde/-ponys und zusätzlich über 2600 Betriebe 30.800 Schulpferde/-ponys. Sie bilden das starke Fundament des organisierten Pferdesports. Nur auf dieser Basis sind Nachwuchsarbeit, Sportentwicklung und generell der Pferdesport in Deutschland möglich.

Die Situation in den Pferdesportvereinen und Betrieben erforderte in den vergangenen Monaten aufgrund der Einschränkungen durch das Coronavirus ein besonderes Vereins- und Betriebsmanagement. Die besondere Planung wird den Pferdesport voraussichtlich auch noch einige Zeit begleiten. Die Verantwortlichen in den Pferdesportvereinen und Betrieben haben bisher sehr gewissenhaft und mit ganz viel Einsatz gearbeitet und den Einstieg in den Unterricht und das Training gemeistert.

Mit diesem Papier gibt die FN Vereinen und Betrieben Tipps und Hilfestellung, wie der Reitunterricht in Gruppen sowie das Fahren und Voltigieren in Corona-Zeiten auch weiterhin stattfinden können.

Allgemeines:

- Die geltenden behördlichen Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben sowie der vorgegebene Mindestabstand von 1,5 bis 2 Metern zwischen den Reitschülern (Pferden) und dem Reitlehrer/Trainer sind nach derzeit gültiger Corona-Schutzverordnung der jeweiligen Landesregierung einzuhalten.
- In engen geschlossenen Räumen, in denen ein Mindestabstand von 1,5 bis 2 Metern zwischen den Personen nicht durchgängig gewahrt werden kann (z.B. Sanitäranlagen und Sattelkammern), sollte das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgegeben werden.
- Die Vorgaben müssen kommuniziert und ein verantwortlicher Ansprechpartner für den Infektionsschutz bestimmt werden. Diese Person soll Ansprechpartner für Behörden und Pferdesportschüler sein. Die Trainer/Ausbilder unterstützen die Einhaltung der Regeln aktiv.
- In den Sanitäranlagen müssen ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um die Hände mit Seife zu waschen, sowie ausreichend Papierhandtücher und Handdesinfektionsmittel vorhanden sein.
- Personen mit Krankheitssymptomen von Corona oder anderen ansteckenden Erkrankungen dürfen die Pferdesportanlagen nicht betreten.
- Die Anwesenheitszeiten der Pferdesportler sowie der Mitarbeiter/Helfer sollten in Maßen reduziert bleiben und sind weiterhin gemäß derzeit gültiger Corona-Schutzverordnungen zu dokumentieren.
- Für die Einhaltung der weiterhin bestehenden Hygiene- und Infektionsschutzregeln nach den Corona-Schutzverordnungen tragen die Vereinsvorstände und Betriebsleiter

Sorge, indem sie geeignete Maßnahmen ergreifen. Dazu kann ggf. auch weiterhin die Koordinierung und Begrenzung der Anwesenheitszeiten gehören.

- Eine sinnvolle Wegeführung auf der Pferdesportanlage zur Einhaltung des Mindestabstands in allen Situationen ist zu gewährleisten.
- Die behördlichen Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben (z.B. Abstandsregelungen) gelten auch im Stallbereich.
- Empfehlung: Die Vereinbarung von tierärztlichen Terminen, Schmiedebesuchen und weiteren pferdebezogenen Dienstleistungen (z.B. Sattler, Physiotherapeuten, Futtermittellieferanten) können weiterhin der Koordination des Betriebsleiters/Verantwortlichen Vereinsvertreters unterliegen.
- Die Aufenthalts-/Sozialräume sind gemäß der behördlichen Vorgaben und der entsprechenden behördlich vorgegebenen Personenanzahl zu beschränken. (Bitte die ggf. vorgeschriebene Personenzahl pro m² gemäß gültiger Corona-Schutzverordnungen beachten.)
- Aufgrund einer natürlichen Belüftung und Luftzirkulation sind für die Unterrichtserteilung und das Training neben Außenplätzen auch Reithallen geeignet.
- Die Öffnung einer etwaigen Gastronomie richtet sich nach den allgemeinen behördlichen Vorgaben.
- Je nach örtlichen Gegebenheiten muss die verantwortliche Person des Vereins/Betriebs zum Schutze seines Personals und um die Abläufe bei der Versorgung der Pferde nicht zu stören, entscheiden, ob sie Einstallern, Reitschülern etc. während der Fütterungszeiten das Betreten des Stalltraktes untersagt.

Umgang mit der Altersfrage:

- Pferdesportschüler müssen die Notwendigkeit der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen verstehen und danach handeln. Etwaige besondere Vorgaben der Landesregierungen und örtlicher Behörden sind zu berücksichtigen.

Umgang mit Risikogruppen:

- Pferdesportler, die aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen wie z.B. Vorerkrankungen oder Allergien mit asthmatischen Beeinträchtigungen zur Corona-Risikogruppe zählen, müssen selbst entscheiden, ob sie in den allgemeinen Reitgruppenunterricht, Voltigier- und Fahrunterricht integriert werden möchten, oder lieber individuelle Lösungen, wie z.B. Einzelunterricht, für sich in Anspruch nehmen möchten.

Anmeldung zu den Unterrichtsstunden / Abrechnung:

- Um den persönlichen Kontakt zu vermeiden, sind telefonische/elektronische Anmeldungen zu nutzen. Gleiches gilt für die Abrechnung: Rechnungsstellung/Lastschriftverfahren sind zu nutzen. Etwaige Zehnerkarten sind von den Pferdesportlern eigenständig zu führen.

Vorbereiten und Abpflegen der Pferde:

- Pferdesportler sollen disziplinübergreifend fertig ausgerüstet/umgezogen auf die Anlage kommen.
- Unmittelbar nach dem Betreten der Anlage ist auf direktem Wege der Sanitärbereich aufzusuchen und sich entsprechend gründlich die Hände zu waschen und ggf. zu desinfizieren, bevor weitere Gegenstände wie z.B. Putzzeug etc. angefasst werden können.
- Einweghandtücher sind zu benutzen.
- Um die Ausbreitung des Virus zu verhindern, sollten die Personenkontakte auf der Pferdesportanlage weiterhin reduziert werden. Deshalb können Eltern – sofern ausreichend

geeignetes Beaufsichtigungspersonal vorhanden ist – gebeten werden, die Anlage nicht zu betreten.

- Durch Gruppeneinteilung und vorgegebene Zeitfenster kommen nur dieselben Reitschüler, Fahrer und Voltigierer zusammen. Dies wird dokumentiert.
- Eine verantwortliche Person des Vereins/Betriebs sollte die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben bei der Vorbereitung und Pflege der Pferde am Stall beaufsichtigen bzw. Tipps und Hinweise geben. Hier ist ein solidarisches Miteinander besonders wichtig.
- Putzplätze auf der Anlage müssen „entzerrt“ werden, sodass ausreichend Platz zwischen den Pferdesportschülern ist. Eventuell müssen draußen Anbindeplätze eingerichtet oder aufgebaut werden.
- Im Eingangsbereich zu den Stallungen sollten zusätzliche Spender mit Handdesinfektionsmitteln angebracht werden, sofern verfügbar.
- Sofern Pferdesportschüler beim Vorbereiten und Abpflegen des Pferdes Hilfe benötigen, obliegt es dem Trainer/Ausbilder, diese gemäß behördlicher Kontaktvorgaben mit möglichst geringer Helferzahl sicherzustellen. Im besten Fall übernimmt der Trainer/Ausbilder oder die verantwortliche Person des Vereins/Betriebs die Vorbereitung des Pferdes.
- Betreten der Sattelkammern nur mit Einhaltung des entsprechenden Mindestabstands.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beim Aufenthalt in geschlossenen, engen Räumlichkeiten (in den Sattelkammern und an den Sanitärräumen) sollte vorgegeben werden und richtet sich im Übrigen nach behördlichen Vorgaben/Empfehlungen.
- Für jedes Schulpferd ist eigenes Putzzeug zu benutzen und nach der Benutzung zu reinigen und ggf. die Griffflächen zu desinfizieren.
- Nach dem Abpflegen der Pferde ist wiederum der Sanitärbereich aufzusuchen und sich abermals gründlich die Hände zu waschen sowie ggf. zu desinfizieren, bevor der Heimweg angetreten wird.

Reitunterricht:

- Aktive Unterrichtserteilung ist möglich.
- Der gesetzlich/behördlich vorgegebene Mindestabstand zwischen den Reitschülern (Pferden) und dem Reitlehrer/Trainer ist zu jeder Zeit einzuhalten.
- Eine Reitgruppe sollte erst die Reitbahn verlassen haben, bevor die nächste diese betritt. Ein etwaiger Pferdewechsel ist vom Ausbilder/Trainer unter Wahrung der Abstandsregeln sicherzustellen.
- Den Reitschülern sollten Anwesenheitszeiten vorgegeben werden, um die Anzahl der Menschen, die sich zeitgleich im Stall/auf der Pferdesportanlage befinden, zu reduzieren.
- Der Betriebsleiter/verantwortliche Vereinsvertreter muss weiterhin gemäß der jeweilig geltenden Corona-Schutzverordnung des Bundeslandes die Aufenthaltszeiten seiner Reitschüler dokumentieren. Im Rahmen der Anwesenheitslisten werden die Vor- und Nachnamen der Stallbesucher erhoben und verarbeitet. Gegenüber dem Interesse des Stallbetreibers an einer Koordination der Stallbesuche zum Schutz vor einer Infektion mit dem Corona Virus dürften die Interessen der Stallbesucher Ihren Namen nicht anzugeben zurücktreten.
- Die einzelnen Pferde müssen nachweislich den Reitern zugeordnet werden. Dies ist ebenfalls zu dokumentieren.
- Die Anzahl der Helfer z.B. beim Springen ist auf eine den Vorgaben der Landesregierung/Behörde vor Ort maximale Personenanzahl für Zusammenkünfte im „indoor“ und

„outdoor“ Sportbereich zu begrenzen. (Maximale Personenanzahl = Reiter+Trainer+Helfer)

Fahrunterricht

- Beim Anspannen und beim Abspannen der Pferde darf mit geringer Helferzahl gemeinsam gearbeitet werden, dabei sind die Abstandsregeln gemäß der aktuell geltenden Corona-Schutzvorordnungen des jeweiligen Bundeslandes/ der örtlich zuständigen Behörde einzuhalten.
- Geschirre werden mit dem ausreichenden Mindestabstand aus der Geschirrkammer geholt und zu den Pferden gebracht, die weit auseinander angebunden sind.
- Bei Fahrten auf einem Fahrplatz oder im öffentlichen Raum unterliegt das Gespann den fachlichen Sicherheitsvorgaben. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch Fahrer, Beifahrer und etwaige Begleitperson auf der Kutsche richtet sich nach den behördlichen Vorgaben der jeweilig gültigen Corona-Schutzverordnung des Bundeslandes und wird empfohlen.
- Es sollten Anwesenheitszeiten vorgegeben werden, um die Anzahl der Menschen, die sich zeitgleich im Stall/auf der Pferdesportanlage befinden zu reduzieren.
- Der Betriebsleiter/verantwortliche Vereinsvertreter muss diese dokumentieren.

Voltigierunterricht

Aktive Unterrichtserteilung im Voltigieren ist wieder in allen Bundesländern möglich. Allerdings sind die Vorgaben und Regelungen hier sehr unterschiedlich. Somit gelten in einigen Bundesländern weiterhin strenge Kontaktbeschränkungen, in anderen ist bereits der nichtkontaktfreie Sport (mit Körperkontakt) unter bestimmten gesetzlichen Vorgaben wie z.B. Regelung einer Maximal-Personen-Anzahl, Rückverfolgbarkeit, etc. wieder erlaubt. Daher werden beide Situationen (mit und ohne Kontaktbeschränkung) getrennt dargestellt:

Handlungsempfehlungen für Bundesländer mit Kontaktbeschränkung:

- Das Fertigmachen des Pferdes zum Voltigieren (Putzen und Aufgurten) darf nur durch eine Person erfolgen.
- Es ist auf die gesetzliche Vorgabe der Maximal-Personen-Anzahl für „indoor“- und „outdoor“-Trainings (Halle und Außenplatz) zu achten.
- Training und Unterricht mit zwei oder mehr Voltigierern auf dem Pferd sind **nicht** zulässig.
- Die gesetzlich vorgegebene Abstandsregelung von 1,5 bis 2 Metern zwischen Personen gilt beim Voltigieren für das gesamte Training:
 - ❖ am und auf dem Pferd (nur eine Person),
 - ❖ beim Stationstraining (z.B. auf dem Holzpferd) und
 - ❖ beim Aufwärmen.
- Hilfspersonen, die dem Voltigierer auf das Pferd helfen würden, sind auf Grund des nicht einzuhaltenden Mindestabstandes nicht gestattet. Folglich können nur solche Voltigierer trainieren, die in der Lage sind, alleine auf das Pferd zu kommen. Steht eine Aufstiegshilfe zur Verfügung, ist über diese auch ein selbstständiger Aufgang möglich.
- Die Voltigierer, die sich auf dem Longierzirkel befinden, müssen erst den Zirkel verlassen haben, bevor die nächsten diesen betreten.
- Ein sonst übliches Umarmen oder Abklatschen untereinander ist zu unterlassen.
- Es sollten Anwesenheitszeiten vorgegeben werden, um die Anzahl der Menschen, die sich zeitgleich im Stall/auf der Pferdesportanlage befinden, zu reduzieren.

- Der Betriebsleiter/verantwortliche Vereinsvertreter muss die Anwesenheit der Voltigierer zur Rückverfolgbarkeit in einer Anwesenheitsliste mit Name, Telefonnummer und Anwesenheitszeit dokumentieren.
- Die einzelnen Pferde müssen nachweislich den Voltigierern zugeordnet werden. Dies ist ebenfalls zu dokumentieren.

Handlungsempfehlungen für Bundesländer **ohne** Kontaktbeschränkung:

- Das Fertigmachen des Pferdes zum Voltigieren (Putzen und Aufgurten) sollte weiterhin nur durch eine Person erfolgen.
- Es ist auf die gesetzliche Vorgabe der Maximal-Personen-Anzahl für „indoor“- und „outdoor“-Trainings (Halle und Außenplatz) zu achten.
- Die Abstandsregelung von 1,5 bis 2 Metern zwischen Personen sollte beim gesamten Training eingehalten werden. Einzig in Situationen, in denen es sich aus der sportlichen Anforderung heraus ergibt, darf der Abstand unterschritten werden.
- Die Voltigierer, die sich auf dem Longierzirkel befinden, sollten erst den Zirkel verlassen haben, bevor die nächsten diesen betreten.
- Ein sonst übliches Umarmen oder Abklatschen untereinander sollte weiterhin unterlassen werden.
- Es sollten Anwesenheitszeiten vorgegeben werden, um die Anzahl der Menschen, die sich zeitgleich im Stall/auf der Pferdesportanlage befinden, zu reduzieren.
- Der Betriebsleiter/verantwortliche Vereinsvertreter muss die Anwesenheit der Voltigierer zur Rückverfolgbarkeit in einer Anwesenheitsliste mit Name, Telefonnummer und Anwesenheitszeit dokumentieren.
- Die einzelnen Pferde müssen nachweislich den Voltigierern zugeordnet werden. Dies ist ebenfalls zu dokumentieren.